



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2022	Neunkirchen, 28.01.2022	Nr. 92
------	-------------------------	--------

## Inhalt

### A. Bekanntmachungen

- Nicht öffentliche Sitzung des Grundstücksausschusses am 01.02.2022
- Nicht öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 01.02.2022
- Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates Neunkirchen am 02.02.2022
- Öffentliche Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 03.02.2022
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 93 "Auf'm Kessel" in der Kreisstadt Neunkirchen
- Öffentliche Bekanntmachung zur Zustellung eines Grundbesitzabgabenbescheids

### B. Mitteilungen des Amtsgerichtes Neunkirchen

- Terminfestlegung einer Versteigerung

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite [www.neunkirchen.de](http://www.neunkirchen.de) abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

# Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 01.02.2022, 16:15 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine nicht öffentliche Sitzung des Grundstücksausschusses statt.

## **Tagesordnung:**

### Nicht öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 16.11.2021
- 2 Verkauf eines Grundstücks
- 3 Verkauf eines Grundstücks
- 4 Verkauf eines Grundstücks
- 5 Verkauf von städtischen Baustellen
- 6 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 7 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen  
Aumann, Oberbürgermeister

25.01.2022

# Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 01.02.2022, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine nicht öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

## **Tagesordnung:**

### Nicht öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 09.12.2019
- 2 Bestellung einer/eines besonderen Vorsitzenden
- 3 Jahresabschluss 2019 der Kreisstadt Neunkirchen
- 4 Entlastung des Oberbürgermeisters
- 5 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 6 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen  
Aumann, Oberbürgermeister

24.01.2022

# Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 02.02.2022, 15:30 Uhr, findet in der Neuen Gebläsehalle Neunkirchen, An den Hochöfen 1, 66538 Neunkirchen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates Neunkirchen statt.

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Verpflichtung eines Stadtratsmitgliedes
- 2 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 15.12.2021
- 3 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 mit mittelfristigem Investitionsprogramm und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2021 - 2025
- 4 Beantragung von Investitionszuschüssen aus dem Saarlandpakt
- 5 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022
- 6 Wirtschaftsplan für den Stadtwald für das Forstwirtschaftsjahr 2022 und Betriebsergebnis 2021
- 7 Bestellung einer/eines besonderen Vorsitzenden
- 8 Jahresabschluss 2019 der Kreisstadt Neunkirchen
- 9 Entlastung des Oberbürgermeisters
- 10 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen
- 11 Aufhebung der Satzungen über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete Neunkircher Eisenwerk (Südwerk), Unterstadt, Unterer Markt/Vogelstraße, Oberer Markt und Langenstrich/Marienstraße in der Kreisstadt Neunkirchen
- 12 Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept ( ISEK ) und Beschluss des Fördergebietes „ Innenstadt Neunkirchen“
- 13 Anfragen der Stadtratsfraktionen und der Mitglieder des Stadtrates
- 14 Mitteilungen und Verschiedenes
- 14.1 Versicherung der Ersatzansprüche der Stadtratsmitglieder wegen Schäden an ihren Fahrzeugen

### Nicht öffentlicher Teil

- 15 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 15.12.2021
- 16 Verkauf von städtischen Baustellen
- 17 Ankauf von Grundstücken
- 18 Anfragen der Stadtratsfraktionen und der Mitglieder des Stadtrates
- 19 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen  
Aumann, Oberbürgermeister

26.01.2022

# Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 03.02.2022, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine öffentliche Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses statt.

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 16.12.2021
- 2 Auftragsvergaben
- 2.1 Neubau Kinderhaus Kleiststraße - Trockenbau- und Innenputzarbeiten
- 3 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 4 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen  
Aumann, Oberbürgermeister

25.01.2022

# **BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES**

## **ZUR 2. TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 93 „AUF'M KISSEL“ IN DER KREISSTADT NEUNKIRCHEN**

Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Auf'm Kissel“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse (§ 1 Abs. 7 BauGB) aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 2. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Auf'm Kissel“ bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann gem. § 10 a BauGB von jedermann bei der Stadtverwaltung Neunkirchen, Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Abt. 160 Stadtplanung, Stadtentwicklung und Vermessung, Eingang Alleestraße, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Gleichzeitig kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Auf'm Kissel“ bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung im Internet unter [www.neunkirchen.de/abgeschlosseneverfahren](http://www.neunkirchen.de/abgeschlosseneverfahren) eingesehen werden.

*Besondere Anforderungen an die Einsichtnahme in die Planunterlagen aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie*

*Die Einsichtnahme ist aktuell nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Bitte richten Sie Terminanfragen an die Abteilung Stadtplanung, Stadtentwicklung und Vermessung (Telefon: 06821 / 202-731, E-Mail: [stadtplanung@neunkirchen.de](mailto:stadtplanung@neunkirchen.de)).*

*Bitte beachten Sie, dass zum Schutz vor Infektionen gewisse Maßnahmen zu beachten sind (z.B. Tragen einer Mund-Nase-Maske) bzw. Restriktionen bestehen (z.B. Beschränkung der Personenzahlen, Türöffnung nur nach Kontaktaufnahme mit der Info). Sie erhalten gemeinsam mit einer Terminbestätigung weitergehende Informationen darüber, welche Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen aktuell zu beachten sind.*

*Aus Gründen der Pandemiebekämpfung wird die Einsichtnahme in die Unterlagen im Internet empfohlen. Ihre Einsichtnahmerechte vor Ort bleiben unberührt.*

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Stadt Neunkirchen geltend gemacht worden

sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen die Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan gem. § 12 Abs.6 KSVG im Fall einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt, sofern nicht vor Ablauf der Frist der Oberbürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Stadt Neunkirchen unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

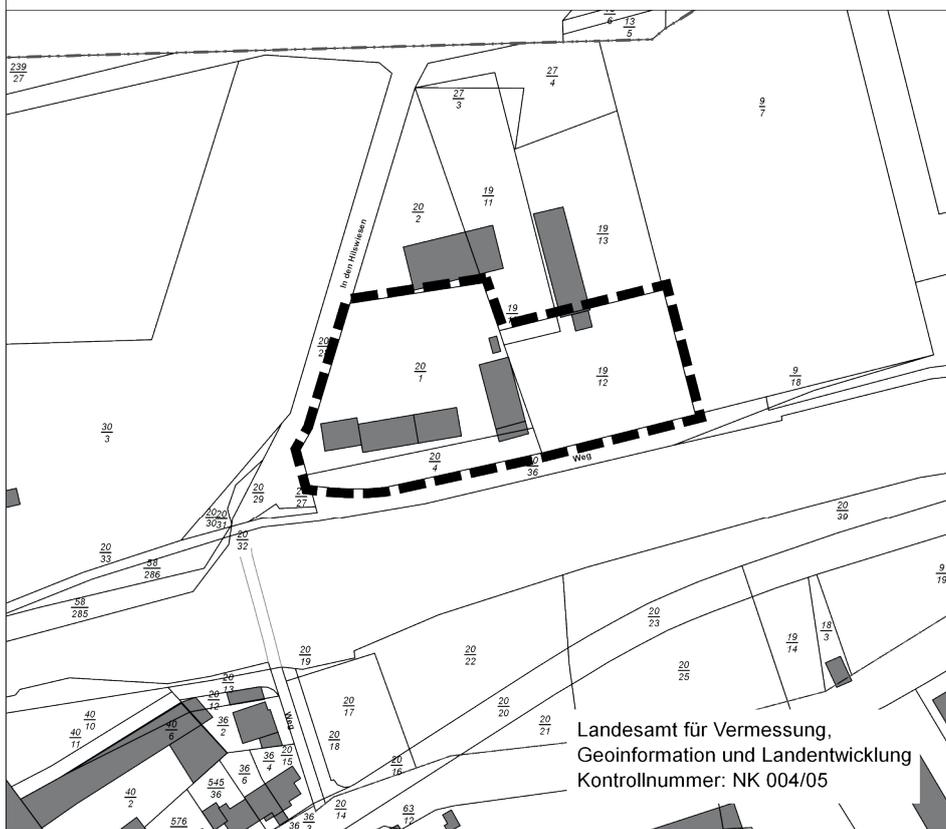
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Auf'm Kissel“ tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Kreisstadt Neunkirchen, den 28.01.2022

Aumann, Oberbürgermeister

KREISSTADT NEUNKIRCHEN  
AUF'M KISSEL

BPLAN NR. 93  
2. ÄNDERUNG



# Öffentliche Bekanntmachung

Für die nachstehend genannte Person liegt ein Grundbesitzabgabenbescheid vom 14.01.2022 vor.

Name	Vorname	Kassenzeichen
EIDEN	Rita	00.47339.8
<b><u>Letzte bekannte Anschrift:</u> Malvenweg 9, 66539 Neunkirchen</b>		

Der erlassene Bescheid kann der genannten Person nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort unbekannt ist.  
Eine Zustellung an rechtliche Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigte ist ebenfalls nicht möglich.

Die öffentliche Zustellung des Bescheides erfolgt deshalb gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die genannte Person oder dessen Bevollmächtigte können den betreffenden Schriftsatz bei der Kreisstadt Neunkirchen, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern, Zimmer 319, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, einsehen.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt der Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung zwei Wochen vergangen sind.

Neunkirchen, 28.01.2022  
Schwarz, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern



# Amtsgericht Neunkirchen

## Beschluss

### Terminbestimmung

7 K 14/21

07.01.2022

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 15. Juni 2022, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Neunkirchen Blatt 10390 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
2	Neunkirchen	03	219/4	Weg, (Privatweg), Philippstraße	72
1	Neunkirchen	03	218/1	Gebäude- und Freifläche, Grabenstraße	522

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.04.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 700,00 € (lfd. Nr. 2) und 122.800,00 € (lfd. Nr. 1)

Gesamtverkehrswert: 123.500,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Grabenstraße 7a / Philippstraße, 66538 Neunkirchen.

#### Objektbeschreibung:

##### BV Nr. 1:

Grundstück bebaut mit einem einseitig angebauten Zweifamilienwohnhaus

Baujahr: ca. 1950/1960

Teilunterkellerung, EG, OG, ausgebauter DG, integrierte PKW-Garage im EG

Das Flurstück 218/1 ist in Flurstück 219/4 überbaut.

Wohnfläche: ca. 432 m<sup>2</sup> (derzeit nicht bewohnbar)

Das Objekt war zum Zeitpunkt der Wertermittlung seit längerer Zeit leerstehend.

Der Zustand des Objektes ließ zum Zeitpunkt der Wertermittlung eine Nutzung bzw. Bewohnung des Objektes nicht zu.

Der bauliche Zustand ist als unterdurchschnittlich zu bezeichnen. Die bauliche Ausnutzung ist deutlich eingeschränkt.

Zum Zeitpunkt der Wertermittlung war das Betreten des Gebäudes seitens der Polizeibehörde untersagt.

#### BV Nr. 2:

unbebautes Grundstück (Weg)

Das Flurstück 218/1 ist in Flurstück 219/4 überbaut.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

**Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.**

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a></b>
---

Zolli  
Rechtspflegerin

#### Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung („Maskenpflicht“) in den Justizgebäuden

Alle Besucher/innen der Justizbehörden sind verpflichtet, in den Justizgebäuden und während des Zwangsversteigerungstermins eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) zu tragen.

Bitte bringen Sie daher unbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) mit, wenn Sie das Amtsgericht Neunkirchen aufsuchen.